

Bestätigung

Nr. P-10051/23

Handelsbezeichnung....:	VW Amarok	Ford Ranger (ohne Raptor)
Typ	T1	2AB
EG-Nr.	e5*2018/858-x/x*00042	e5*2018/858-x/x*0080
TG-Nr. X	<i>oder auch zulässig für baugleiche Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbstimporte) sowie Modelle, die auf oben genannten Fahrzeugen basieren</i>	
Antriebsart.....:	Allradantrieb	
VIN-Code		
Änderungsbezeichnung:	Erhöhung der Gesamtmasse	
Änderungstyp.....:	Garantiemasse (A3d)	

x = Platzhalter für Nummern

Umbaufirma: **Hess Automobile Alpnach AG, 6055 Alpnach D**
 Änderung.....: Das oben aufgeführte Fahrzeug kann neu mit einer Gesamtmasse max. 3'449 kg (Summe der Achsgarantien) betrieben werden.
 Umbauteile.....: **Felgen (Symbolbild)**



Garantiemassen.....:	Achse 1	1'490 kg (unverändert)
	Achse 2	1'959 kg (unverändert)
	Gesamtmasse	max. 3'449 kg (neu)
	restliche Genehmigungsdaten	unverändert

Notwen. Anpassungen ...: Die Tragfähigkeit der Felgen/Reifen muss für das Fahrzeug ausreichend sein.
 Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und Beurteilungen, die im Rahmen des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-23-0902 (A), aSi-24-0261 (B) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäss Art. 41 VTS eine Garantie übernehmen (Fusszeile beachten). Die Betriebs- und Feststellbremse des Fahrzeuges erfüllte mit der neuen Gesamtmasse die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Wirkung (Anhang 7 VTS).

- Bedingungen/Kontrollen:
- Die originale Herstellerplakette ist mit einer zusätzlichen Plakette der Umbaufirma (**Hess Automobile Alpnach AG**), auf welcher die neuen Garantiemassen ersichtlich sind, zu ergänzen.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen.

- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen	X	X	1)
A1b	$\Delta ET > 1\%$	X	X	
A1c	Radsturz	X	X	
A2	Bremsanlage	X	X	-----
A3a	Federelemente	X	X	-----
A3b	Aufhängungsteile	X	X	DTC-Nr. P-10098/24, P-10263/24
A3c	Zusätzliche Achsen	X	-----	-----
A3d	Garantiemasse	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X	X	1)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	1)
A6	tragende Struktur	X	X	-----
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängela	X	X	DTC-Nr. P-10056/23
A8	erodynamische Anbaue	X	X	1)
A9	Sitz- und Rückenhaltesystem	X	X	1)
A10	passive Sicherheit	X	X	1)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	1)

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen
 1) Mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 Werden die Motorfahrzeuge gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder zurzeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

MUSTER HESS
 AUTOMOBILE
 EXAMPLE
 DTC-GUTACHTEN



Vauffelin, 17. März 2014
 Der Geschäftsführer
 Der Sachbearbeiter
 Raci Bulakbasi

Nr. 20 /B

(Nur mit rotem Originalstempel DTC, einmalig eingetragenen VIN-Code sowie Stempel und Unterschrift (Zeichnungsberechtigter) der Umbaufirma gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbaufirma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma:

Der Zeichnungsberechtigte der Umbaufirma erklärt mit seiner Unterschrift, dass das umseitig aufgeführte Fahrzeug mit den neuen Massen gemäss Art. 41 und 42 VTS betrieben werden kann. Dieses Dokument gilt somit gleichzeitig als Garantieerklärung gemäss Art. 41 Abs. 2 VTS.